



Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Invalidität

Die Arbeitsunfähigkeit beginnt mit dem Tag der Krankheit oder des Eintritts eines Unfalls. Nach sechs Monaten spricht man von einer lang dauernden Arbeitsunfähigkeit. Bei voraussichtlich lang dauernder Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität stellen sich für den Arbeitgeber verschiedene Fragen bezüglich Anmeldung zur Früherfassung bei der Invalidenversicherung (IV), der Stellvertretung, der Beratung des Arbeitnehmenden und der Kündigung des Arbeitsvertrags.

■ Von Ralph Büchel

Arbeitsunfähigkeit = Berufsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 6 Abs. 1 ATSG). Es handelt sich dabei um eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen, wobei nicht eine medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsunfähigkeit massgebend ist. Vielmehr muss darauf abgestellt werden, in welchem Ausmass die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen im bisherigen Beruf nicht mehr nutzbringend tätig sein kann.

Lang dauernde Arbeitsunfähigkeit

Bei langer Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird bei der Bemessung des Arbeitsunfähigkeitsgrads auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf berücksichtigt. Der Gesetzgeber meint mit langer Dauer eine Arbeitsunfähigkeit, welche mehr als sechs Monate dauert. Diesen sechs Monaten begegnen wir auch bei der Invalidenversicherung (IV), bei welcher das Leistungsgesuch vor Ablauf von sechs Monaten zu stellen ist, damit eine allfällige Rente nach Erfüllung der Wartezeit von zwölf Monaten ausgerichtet werden kann. Der Rentenanspruch entsteht frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 IVG). In Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit ist anzufügen, dass die Zeitspanne von sechs Monaten eine Regel darstellt, von welcher unter Berücksichtigung des Elements der Zumutbarkeit abgewichen werden kann.

Ein Berufs- oder Stellenwechsel kann nämlich nur verlangt werden, wenn feststeht, dass die Ausübung der bisherigen Tätigkeit aus

gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist. Er hat nur dann zu erfolgen, wenn er zumutbar ist. Ein solcher Wechsel ist zumutbar, wenn er in objektiver Hinsicht – vor allem in medizinisch-theoretischer Hinsicht – möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Dabei ist auf den konkreten Arbeitsmarkt abzustellen. Es ist also – anders als bei der Invaliditätsbemessung – nicht auf den (ggf. theoretischen) ausgeglichenen Arbeitsmarkt abzustellen, weil die Zumutbarkeit immer bezogen auf den konkreten Einzelfall zu beurteilen ist.

Schadenminderungspflicht

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses für die Minderung des Schadens zu sorgen. Hat die anspruchsberechtigte Person die Schadenminderungspflicht in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hatte.

Praxisbeispiel

Nachdem feststand, dass eine 58-jährige Krankenschwester ihren Beruf wegen ei-

ner schweren Gelenkskrankheit nicht mehr ausüben kann, verlangte der Krankentaggeldversicherer einen Berufswechsel. Er machte geltend, sie könnte aufgrund ihrer Ausbildung – wenn auch eingeschränkt – an einem Spital als Arztgehilfin arbeiten bzw. anspruchsvolle Sekretariatsarbeiten verrichten und würde dabei eine Erwerbseinbusse von weniger als 25% erleiden. Damit sah der Taggeldversicherer sich aus der Pflicht, nach Gewährung einer Übergangsfrist von vier Monaten weitere Taggelder auszurichten. Das war nicht realisierbar, da es der versicherten Person an EDV-Kenntnissen mangelte.

HINWEIS

Der Arbeitgeber verspricht häufig im Arbeitsvertrag bei Krankheit Taggeldzahlungen während zweier Jahre. Dieses Versprechen wird durch die Krankentaggeldversicherer häufig unterlaufen, indem sie innerhalb der ersten sechs bis zwölf Monate einen Stellen- oder Berufswechsel verlangen. Wehren Sie sich dagegen und reagieren Sie nicht mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses.



Erwerbsunfähigkeit und Invalidität

Erwerbsunfähigkeit liegt erst vor, wenn die zumutbare medizinische Behandlung und berufliche Wiedereingliederung abgeschlossen sind (Art. 7 ATSG). Ist die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich bleibend, oder dauert sie längere Zeit, gilt sie als Invalidität (siehe Abbildung 1).

Wie ist bei lang dauernder Arbeitsunfähigkeit vorzugehen?

Praxisbeispiel

a) Anton Maurer arbeitet seit drei Jahren bei Ihnen im Betrieb als Lastwagenfahrer. Seit einigen Monaten ist er krank. Nach ein paar Wochen im Spital ist er nun seit zwei Monaten zu Hause. Sie haben ihn im Spital besucht und zweimal angerufen. Auf Ihre Fra-

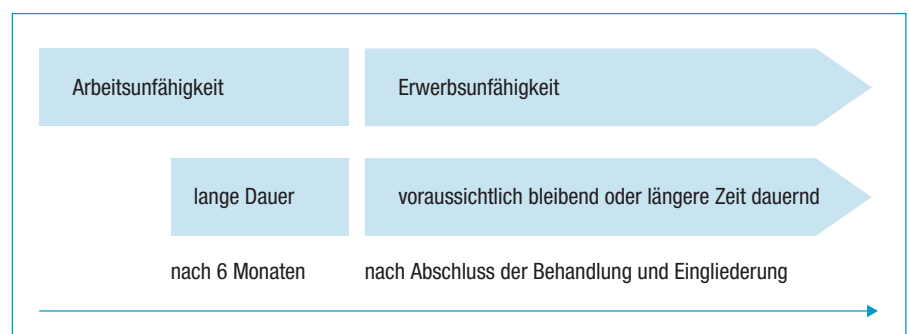


Abbildung 1: Zeitachse Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit



Zeitplan ab Eintreten Krankheit	
Innert 30 Tagen	Einreichung Krankmeldung via Arbeitgeber an den Krankentaggeldversicherer
Monatlich wiederkehrend	Mindestens 1 x monatlich ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung via Arbeitgeber einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Taggelder nicht sozialversicherungspflichtig sind.
Ab 1 Monat	IV-Früherfassung zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Die Meldung ist vorzugsweise via Arbeitgeber bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons einzureichen. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.
Ab 3 Monaten	Je nach BVG-Versicherer besteht bereits nach 3 Monaten Wartefrist Anspruch auf Befreiung der BVG-Prämien. Der Anspruch ist via Arbeitgeber bei der Pensionskasse geltend zu machen.
Ab 3 Monaten	Falls private Lebensversicherungspolice bestehen, empfiehlt sich zu prüfen, ob ebenfalls Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht.
Spätestens 6 Monate	IV-Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung beginnt frühestens nach Ablauf eines Wartejahrs sowie 6 Monate nachdem die Anmeldung bei der IV-Stelle eingereicht wurde. Der Krankentaggeldversicherer ist darüber zu informieren.
Ab 6 Monaten	Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig, weshalb möglicherweise die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht mehr erfüllt wird. Um im Alter Rentenkürzungen durch Beitragslücken zu vermeiden, empfiehlt es sich, sich mit der zuständigen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons in Verbindung zu setzen.
Ab 1 Jahr	Falls bereits eine IV-Rente ausgesprochen wurde, ist die IV-Verfügung der Krankentaggeldversicherung einzureichen. Die Krankentaggelder werden mit der IV-Rente koordiniert.
Ab 2 Jahren	Einstellung der Krankentaggelder. Falls eine BVG-Versicherung besteht, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der BVG-Versicherung zu überprüfen.

Tabelle 1: Krankheit

Zeitplan ab Eintreten Krankheit	
Umgehend	Umgehende Meldung des Unfalls via Arbeitgeber an den Unfallversicherer.
Monatlich wiederkehrend	Mindestens 1 x monatlich ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung via Arbeitgeber einzureichen. Die Heilbehandlungskosten im Zusammenhang mit dem Unfall werden durch den Unfallversicherer übernommen. Bitte beachten Sie, dass Taggelder nicht sozialversicherungspflichtig sind.
Ab 1 Monat	IV-Früherfassung zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Die Meldung ist vorzugsweise via Arbeitgeber bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons einzureichen. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.
Ab 3 Monaten	Je nach BVG-Versicherer besteht bereits nach 3 Monaten Wartefrist Anspruch auf Befreiung der BVG-Prämien. Der Anspruch ist via Arbeitgeber bei der Pensionskasse geltend zu machen.
Ab 3 Monaten	Falls private Lebensversicherungspolice bestehen, empfiehlt sich zu prüfen, ob ebenfalls Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht.
Spätestens 6 Monate	IV-Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der eidgenössischen Invalidenversicherung beginnt frühestens nach Ablauf eines Wartejahrs sowie 6 Monate nachdem die Anmeldung bei der IV-Stelle eingereicht wurde. Der Unfallversicherer ist darüber zu informieren.
Ab 6 Monaten	Unfalltaggelder sind nicht AHV-pflichtig, weshalb möglicherweise die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht mehr erfüllt wird. Um im Alter Rentenkürzungen durch Beitragslücken zu vermeiden, empfiehlt es sich, sich mit der zuständigen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons in Verbindung zu setzen.
Ab 1 Jahr	Falls bereits eine IV-Rente ausgesprochen wurde, ist die IV-Verfügung der Unfallversicherung einzureichen. Die Unfalltaggelder werden mit der IV-Rente koordiniert.
Ab 2 Jahren	Umwandlung der Unfalltaggelder in eine Unfall-Invalidenrente. Der Unfallversicherer wird Sie direkt kontaktieren. In der Regel wird zu diesem Zeitpunkt auch eine allfällige Integritätsentschädigung ausbezahlt. Die Unfall-Invalidenrente wird lebenslanglich ausbezahlt und ergänzt die Rente der 1. Säule (IV bzw. AHV). Die Unfalldeckung in Ihrer Krankenpflegeversicherung ist zu überprüfen.

Tabelle 2: Unfall mit Arbeitsunfähigkeit



gen nach seinem Gesundheitszustand hat er ausweichend geantwortet, dass sein Darm nicht mehr mitmache. Alle paar Wochen erhalten Sie ein Arztzeugnis, welches ihn zu 100% krank erklärt «bis auf Weiteres».

b) Béatrice Schlosser arbeitet seit zehn Jahren bei Ihnen im Betrieb als Finanzchefin. Sie hat vor drei Monaten einen schweren Unfall beim Biken erlitten. Sie informiert Sie regelmässig telefonisch über ihren Gesundheitszustand. Zudem haben Sie sie schon zweimal im Spital besucht, und die direkte Vorgesetzte fährt wöchentlich hin. Nachdem es anfänglich so aussah, als ob sie bald wieder die Arbeit aufnehmen könne, sind nun Komplikationen aufgetreten. Die erlittenen Rückenverletzungen bedingen weitere Operationen, und es ist unklar, ob und wie weit eine Heilung überhaupt möglich ist. Das letzte Arztzeugnis schreibt sie denn auch für weitere drei Monate arbeitsunfähig.

Was kann in diesen Situationen unternommen werden? Was ist zu tun, wenn ein Arbeitnehmender durch eine schwere Krankheit oder einen folgeschweren Unfall lang dauernd ausfällt? Als Richtwert können diese beiden dargestellten Zeitpläne verwendet werden (siehe Tabellen 1 und 2).



AUTOR

Ralph Büchel ist Geschäftsleiter von Caveris. Neben der Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis ist er Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis und diplomierter Sozialversicherungsexperte.